

K

Klausurfälle von Alpmann Schmidt –
Die typischen Klausurprobleme im
Gutachtenstil gelöst

Die TOP 45 Klausurfälle Strafrecht AT
10. Auflage 2024

Prüfungsaufgaben bestehen zumeist in der Lösung konkreter Fälle. Die **Fälle Strafrecht AT** führen durch klausurtypische Standardprobleme inklusive der wichtigsten „**Klausurklassiker**“, fallorientiert und jeweils anhand einer **gutachterlichen Musterlösung**. Wertvolle Hinweise zur Klausurtechnik und -taktik erleichtern den Einstieg in den Prüfungsstoff und jeweiligen Prüfungsaufbau. Die Fälle richten sich an Studierende im Grund- und Hauptstudium. Sie dienen sowohl der Vorbereitung auf die **Semesterabschlussklausur** als auch zur Wiederholung in den höheren Semestern.

Inhalt:

1. Teil: Der gesetzliche Tatbestand
2. Teil: Rechtfertigungsgründe
3. Teil: Schuld
4. Teil: Täterschaft und Teilnahme
5. Teil: Versuch und Rücktritt
6. Teil: Irrtümer
7. Teil: Zweifelssatz, Konkurrenzen

ISBN: 978-3-86752-918-1



9 783867 529181

€12,90

K

2024

TOP 45 Klausurfälle Strafrecht AT

Alpmann Schmidt



K

Klausurfälle

Schneider

Die TOP 45 Klausurfälle Strafrecht AT

10. Auflage 2024

Alpmann Schmidt



B Basiswissen

Passend zur Reihe K-Klausurfälle!



- Alles, was man für die Klausuren braucht – verständlich dargestellt und durch Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata ergänzt.
- Optimale Ergänzung zur Reihe K-Klausurfälle – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!

Leseproben und Bestellungen:
shop.alpmann-schmidt.de



Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



B-Basiswissen
Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata
Preis: 10,90 – 12,90 €



K-Klausurfälle
Die wichtigsten Klausurfälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik
Preis: 12,90 €



A-Aufbauschemata
Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen
Preis: 18,90 €



D-Definitionen
Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen
Preis: 11,90 – 12,90 €

E1 Repetitorium für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache
– uns vertraut man seit 1956

Überzeugt Euch selbst

Wir heißen Euch als Probehörer willkommen!



Weitere Informationen unter www.alpmann-schmidt.de oder in unseren Kursen vor Ort!



www.alpmann-schmidt.de

Die TOP 45 Klausurfälle

Strafrecht AT

2024

Dr. Wilhelm-Friedrich Schneider
Rechtsanwalt und Repetitor

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Dr. Schneider, Wilhelm-Friedrich

Die TOP 45 Klausurfälle

Strafrecht AT

10. Auflage 2024

ISBN: 978-3-86752-918-1

Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

Folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Ihre Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Sie!



Benutzerhinweise

Die Reihe „Klausurfälle“ ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets **anhand von Klausurfällen**. Denn unser Gehirn kann **konkrete Sachverhalte** besser speichern als abstrakte Formeln. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Ferner erfordern juristische Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen von konkreten Fällen. Hier musst Du dann beweisen, dass Du das Erlernete auf den konkreten Fall anwenden kannst und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt hast. Außerdem musst Du zeigen, dass Du die richtige Mischung zwischen Gutachten- und Urteilsstil beherrschst und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kannst. Diese Fähigkeiten vermittelt unser „Basiswissen **Methodik der Fallbearbeitung** – Wie schreibe ich eine Klausur?“.



Nutze die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit mehr als 60 Jahren wenden wir konsequent die **Fallmethode** an. Denn ein **prüfungorientiertes Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierende ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Die Lösung der „Klausurfälle“ ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind komplett **durchgegliedert** und im **Gutachtenstil** ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen unter Beachtung des Urteilsstils kurz ausfallen – so wie es **gute Klausurlösungen** erfordern.

Beispiele für die Gewichtung der **Punktvergabe** in einer Semesterabschlussklausur findest Du hier:



t1p.de/1vc0



t1p.de/pufr



t1p.de/enyx

Wir vermitteln in der Reihe „Klausurfälle“ die Wissensanwendung. Sie **ersetzt nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata findest Du in unseren „Aufbauschemata“. Ferner empfehlen wir Dir unser „Basiswissen“ für den erfolgrei-

chen Start ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche **Beispiele, Übersichten und Prüfungsschemata** anschaulich vermittelt.



Leseproben und Bestellungen:
shop.alpmann-schmidt.de



Eine darauf aufbauende Darstellung des Stoffes auf Examensniveau liefern unsere „Skripten“. Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift „Rechtsprechungsübersicht“, in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle **klausurmäßig** gelöst erscheinen.

Viel Erfolg!

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Der gesetzliche Tatbestand	1
Fall 1: Handlungsbegriff u. Garantiefunktion des Strafgesetzes	1
Fall 2: Kausalität und objektive Zurechnung	3
Fall 3: Objektive Zurechnung und Kausalabweichung	5
Fall 4: Abgrenzung Vorsatz/Fahrlässigkeit; dolus alternativus/cumulativus	7
Fall 5: Obhutspflichten	11
Fall 6: Abgrenzung Tun/Unterlassen; Aufsichtspflichten	14
Fall 7: Erfolgsqualifiziertes Delikt	19
2. Teil: Rechtfertigungsgründe	22
Fall 8: Einverständnis/Einwilligung in lebensgefährdende Handlungen	22
Fall 9: Einwilligung bei Sittenwidrigkeit der Tat	26
Fall 10: Mutmaßliche Einwilligung	29
Fall 11: Hypothetische Einwilligung	32
Fall 12: Festnahmerecht und Selbsthilfe	35
Fall 13: Notwehrlage/Verteidigungshandlung/Notstand	39
Fall 14: Erforderlichkeit und Gebotenheit der Verteidigung	41
Fall 15: actio illicita in causa	44
Fall 16: Rechtfertigende Pflichtenkollision	48
Fall 17: Einverständnis, Fehlen subjektiver Rechtfertigungselemente	51
3. Teil: Schuld	55
Fall 18: Nötigungsnotstand; Ingerenz	55
Fall 19: Notwehrexzess gemäß § 33, einverständliche Prügelei	59
4. Teil: Täterschaft und Teilnahme	62
Fall 20: Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme	62
Fall 21: Mittäterschaft bei Mord und Totschlag	66
Fall 22: Mittelbare Täterschaft bei tatbestandslos-dolosem Werkzeug	69
Fall 23: Beteiligung am Unterlassungsdelikt	72
Fall 24: Beteiligung durch Unterlassen, Nebentäterschaft	74
Fall 25: Anstiftung/Aufstiftung bei Qualifikation und Erfolgsqualifikation	77
Fall 26: Beihilfe	82
Fall 27: Um- und Abstiftung	85
Fall 28: Teilnahme durch berufstypisches Handeln	89
Fall 29: Limitierte Akzessorietät, Kettenanstiftung	92
Fall 30: Sukzessive Beteiligung	95

5. Teil: Versuch und Rücktritt	98
Fall 31: Unmittelbares Ansetzen und Versuch von Regelbeispielen	98
Fall 32: Unmittelbares Ansetzen bei (vermeintlicher) Mittäterschaft	101
Fall 33: Abgrenzung mittelbare Täterschaft/Anstiftung	104
Fall 34: Aufgeben der weiteren Ausführung, Freiwilligkeit	108
Fall 35: Rücktritt vom Begehungs- und Unterlassungsdelikt	112
Fall 36: Versuch der Beteiligung	117
6. Teil: Irrtümer	121
Fall 37: error in objecto/aberratio ictus	121
Fall 38: Folgen des error in persona des Täters für den Anstifter	123
Fall 39: Abgrenzung Tatbestands-/Verbotsirrtum	126
Fall 40: Irrtum über die eigene Beteiligung	128
Fall 41: Erlaubnistatbestands-/Erlaubnisirrtum	131
Fall 42: Irrtum des Teilnehmers über die Rechtswidrigkeit der Tat	133
Fall 43: Teilnahmefähigkeit der im Erlaubnistatbestandsirrtum begangenen Tat	135
Fall 44: Putativnotwehrexzess	139
7. Teil: Zweifelssatz, Konkurrenzen	141
Fall 45: Zweifelssatz, Konkurrenzen	141
Stichwortverzeichnis	145

1. Teil: Der gesetzliche Tatbestand

Fall 1: Handlungsbegriff u. Garantiefunktion des Strafgesetzes

(nach BayObLG NJW 1982, 1059)

Vater (V) und Sohn (S) fahren auf der Landstraße mit dem Pkw des V nach Hause. Damit er nicht zu viele Fahrstunden in Anspruch nehmen muss, hatte V dem 17-jährigen S das Steuer überlassen und fuhr als Beifahrer mit. Als S eine Kurve falsch eingeschätzt hatte und daher zu schnell fuhr, griff V ihm ins Lenkrad, um zu verhindern, dass der Wagen aus der Kurve getragen würde. Daraufhin geriet der Wagen auf die Gegenfahrbahn, auf der der entgegenkommende K nur knapp ausweichen konnte und eine Straßenlaterne rammte. Der Schaden betrug 1.400 €. S hielt kurz an, erkannte, was er angerichtet hatte, und setzte dann seine Fahrt fort, obwohl V ihn energisch aufforderte, anzuhalten. Erst später konnte V das Steuer wieder übernehmen, unternahm aber auch nach der Ankunft zu Hause nichts zur Aufklärung des Unfallhergangs.

Strafbarkeit des V gemäß § 142?

I. V könnte sich durch Fortsetzung der Fahrt nach der Kollision des K gemäß **§ 142 Abs. 1 Nr. 1**¹ strafbar gemacht haben.

1. Voraussetzung hierfür ist ein **Unfall im Straßenverkehr**. Das ist ein plötzliches Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr, das zu einem nicht nur unerheblichen Personen- oder Sachschaden geführt hat und in dem sich ein verkehrstypisches Risiko realisiert hat. Das Ausweichmanöver des K führte zu einem Schaden von 1.400 €, daher handelt es sich um einen Unfall im Straßenverkehr.

2. V müsste **Unfallbeteiligter** im Sinne des Abs. 5 gewesen sein. Indem V dem S das Fahrzeug überließ und ins Lenkrad griff, hat er durch sein Verhalten zur Verursachung des Unfalls beigetragen. V war daher Unfallbeteiligter.

3. V müsste **sich vom Unfallort entfernt** haben. Das ist hier zweifelhaft, weil S die Fahrt trotz gegenteiliger Anweisung des V fortgesetzt hat. Fraglich erscheint daher bereits, ob V überhaupt rechtlich erheblich gehandelt hat. Die Voraussetzungen einer strafrechtlich erheblichen Handlung sind umstritten.² Einigkeit besteht jedoch darüber, dass es sich um ein menschliches, äußeres, vom Willen beherrschtes Verhalten handeln muss. Daher stellt ein durch vis absoluta aufgezwungenes Verhalten keine strafrechtlich erhebliche Handlung dar. Ein Unfallbeteiligter, der gegen seinen Willen vom Unfallort entfernt wird, handelt daher nicht tatbestandsmäßig i.S.d. § 142 Abs. 1.³ Hier ist der Aufforderung des V, S solle anhalten, zu entnehmen, dass V sich nicht willentlich entfernt hat, sondern gegen seinen Willen durch S vom Unfallort entfernt wurde. Als V später das Steuer übernahm,

Eine „Vorprüfung“ der strafrechtlichen Handlungsqualität ist nicht erforderlich. Vielmehr kann diese bei der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung geprüft werden. Eine vollständige Erörterung der strafrechtlichen Handlungslehren erscheint hier überflüssig.

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

² Vgl. näher AS-Skript Strafrecht AT 1 (2021), Rn. 77 ff.

³ BayObLG NJW 1993, 410.

befand er sich nicht mehr am Unfallort, konnte diesen also nicht mehr verlassen.⁴ V hat sich daher nicht gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 strafbar gemacht.

II. Indem er danach nichts zur Aufklärung des Unfallhergangs unternahm, könnte sich V gemäß **§ 142 Abs. 2 Nr. 2** strafbar gemacht haben.

1. V war Beteiligter eines Unfalls im Straßenverkehr (s.o.).

2. Ferner müsste sich V **berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt** haben. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn das Entfernen vom Unfallort aufgrund des Eingreifens von Rechtfertigungsgründen oder Entschuldigungsgründen straflos war. Hier hatte V allerdings bereits den Tatbestand des § 142 Abs. 1 nicht erfüllt. Ob auch dies als berechtigtes Sichentfernen anzusehen ist, ist fraglich.

a) Geht man davon aus, dass § 142 Abs. 2 alle Fälle des erlaubten Sichentfernehmens vom Unfallort erfasst,⁵ könnte hieraus der Schluss gezogen werden, dass § 142 Abs. 2 Nr. 2 immer eingreift, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.⁶ Danach träfe die Feststellungspflicht im vorliegenden Fall auch den V.

b) Andererseits ist Voraussetzung des § 142 Abs. 2 ein Sichentfernen. Hier hatte V sich nicht willentlich vom Unfallort entfernt. Danach hätte sich V hier auch nicht gemäß § 142 Abs. 2 strafbar gemacht.⁷

c) Für die erstgenannte Auslegung spricht, dass die Schutzwürdigkeit der Feststellungsinteressen der anderen Unfallbeteiligten nicht davon abhängt, aus welchen Gründen sich die Straflosigkeit des Entfernehmens vom Unfallort ergibt. Andererseits setzt § 142 Abs. 2 eindeutig voraus, dass der Unfallbeteiligte sich zunächst überhaupt vom Unfallort entfernt hat. Die äußerste Grenze möglicher Auslegung wird gemäß Art. 103 Abs. 2 GG durch den möglichen Wortsinn des Gesetzes gezogen. Daher entfernt sich auch nicht *berechtigt* vom Unfallort, wer sich in Unkenntnis des Unfalls, also *unvorsätzlich* vom Unfallort entfernt.⁸ Damit ist die Annahme unvereinbar, jemand habe sich vom Unfallort entfernt, der durch einen Dritten gegen den eigenen Willen vom Unfallort entfernt wurde. Auch die Schutzwürdigkeit der betroffenen Interessen erlaubt keine Überschreitung des möglichen Wortsinns. Ein entsprechender Wille des Gesetzgebers hätte zumindest Andeutung im Gesetzeswortlaut finden müssen. Das ist nicht der Fall. Da V sich nicht vom Unfallort entfernt hat, traf ihn hier keine Feststellungspflicht gemäß § 142 Abs. 2.

Ergebnis: V hat sich nicht gemäß § 142 strafbar gemacht.

4 BGH NStZ 2011, 209.

5 So BGHSt 28, 129, 133.

6 BayObLG NJW 1982, 1059.

7 Fischer, StGB, 71. Aufl. 2024, § 142 Rn. 22.

8 BVerfG NJW 2007, 1666; BGH NStZ 2011, 209.

Fall 2: Kausalität und objektive Zurechnung

(Radfahrer-Fall, BGHSt 11, 1)

A überholte mit einem Lastzug innerorts auf einer sechs Meter breiten Straße den Radfahrer R mit einem Seitenabstand von 75 cm bei einer Geschwindigkeit von 26 km/h. Dabei geriet R unter das rechte Hinterrad des Anhängers, wurde überfahren und war auf der Stelle tot. Eine der Leiche entnommene Blutprobe ergab für den Unfallzeitpunkt eine BAK von 1,96 ‰. Daher hätte sich der Unfall mit denselben tödlichen Folgen wahrscheinlich auch dann ereignet, wenn A einen Abstand von eineinhalb Metern eingehalten hätte, da R aufgrund seiner alkoholbedingten Fahruntauglichkeit in einer unkontrollierten schreckhaften Reaktion das Fahrrad nach links zog und deshalb zu Fall kam.

Strafbarkeit des A wegen fahrlässiger Tötung?

Indem er den R überholte, könnte sich A wegen **fahrlässiger Tötung** gemäß § 222 strafbar gemacht haben.

1. Dann müsste A den Tod des R als tatbestandsmäßigen Erfolg **verursacht** haben. Das setzt nach der **Bedingungstheorie** voraus, dass die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg dann entfiel. Hätte A den R nicht überholt, dann wäre R nicht unter den Anhänger geraten und getötet worden. Dass R wahrscheinlich auch bei Einhaltung des gebotenen Sicherheitsabstandes durch A zu Tode gekommen wäre, steht der Annahme der Kausalität nicht entgegen, da hypothetische Kausalverläufe und Reserveursachen zur Ermittlung des Ursachenzusammenhangs ohne Bedeutung sind.

2. A müsste auch **fahrlässig** gehandelt haben. Das setzt die Verletzung der im Verkehr objektiv gebotenen Sorgfalt und die objektive Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs und der Folgen voraus.

a) Die **Sorgfaltspflichtverletzung** ist hier darin zu sehen, dass A den gemäß § 5 Abs. 4 S. 3 StVO erforderlichen Seitenabstand nicht eingehalten hat.

b) Dass die Missachtung dieses Erfordernisses dazu führen konnte, dass R überfahren werden würde, war **objektiv vorhersehbar**.

Daher hat A fahrlässig gehandelt.

3. Schließlich müsste der Tod des R dem Handeln des A **objektiv zuzurechnen** sein.

a) Da das Erfordernis eines hinreichenden Seitenabstandes den Sicherheitsinteressen des überholten Verkehrsteilnehmers dient, liegt der Erfolg im **Schutzbereich der verletzten Sorgfaltsnorm**.

b) Fraglich ist, ob der Umstand, dass R wahrscheinlich auch bei Einhaltung des gebotenen Seitenabstandes zu Tode gekommen wäre, den **Pflichtwidrigkeitszusammenhang** ausschließt.

aa) Nach h.M. ist der Erfolg der Tathandlung nicht zuzurechnen, wenn er gleichfalls bei **pflichtgemäßem Alternativverhalten** nicht zu vermeiden war. Besteht die Möglichkeit, dass derselbe Erfolg ebenso bei sorgfaltsge rechtem Verhalten eingetreten wäre, so ist nach dem Grundsatz „in dubio

Die in der Lit. verbreitete Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung kommt in der Regel zum selben Ergebnis und muss nicht gesondert dargestellt werden.

Die Zurechnungskriterien des rechtlich missbilligten Risikos und der Adäquanz des Kausalverlaufs sind bereits Teil der Fahrlässigkeitsprüfung.

nen Misshandlungen des C ergeben. Dafür ist Voraussetzung, dass hierdurch die nahe Gefahr des Eintritts des tatbestandsmäßigen Erfolges verursacht wurde. Durch sein Vorverhalten hatte A dem B zu verstehen gegeben, dass dieser sich bei weiteren Demütigungen und Misshandlungen vergleichbarer Art keine Hemmungen aufzuerlegen brauche, und die Gefahr weiterer Straftaten – zumal angesichts der Zellsituation – für den C deutlich erhöht. Daher traf den A die Pflicht, weitere Straftaten des B zum Nachteil des C zu verhindern.

3. Ferner fragt sich, ob das Unterlassen seines Einschreitens eine Strafbarkeit wegen nebetäterschaftlicher Nötigung durch Unterlassen oder lediglich eine Strafbarkeit wegen Beihilfe durch Unterlassen zu der Nötigung durch den B begründet.

Bei der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme scheidet eine täterschaftliche Begehung unstreitig aus, wenn es sich bei der Tat um ein Sonderdelikt handelt und dem Beteiligten die Tätertauglichkeit fehlt. Das ist jedoch bei Nötigung nicht der Fall.

Ebenso unstreitig handelt es sich um einen Fall täterschaftlicher Beteiligung, wenn die Tatherrschaft nach den Grundsätzen mittelbarer Täterschaft bei dem unterlassenden Garanten liegt, weil der aktiv Beteiligte für sein Handeln die strafrechtliche Verantwortung nicht trägt. Auch das ist hier nicht der Fall, da B selbst in voller Verantwortung handelte.

Im Übrigen ist die **Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme** im Fall der Beteiligung durch Unterlassen an fremdem Tun in Rspr. und Lit. umstritten.⁷¹

a) In der Lit. wird überwiegend nach **Tatherrschaftsgrundsätzen** entschieden. Hiernach stellt im Verhältnis zu dem durch aktives Tun Beteiligten der durch Unterlassen Beteiligte allenfalls eine Randfigur des Geschehens dar, sodass er regelmäßig lediglich als Gehilfe anzusehen ist. Erst wenn der durch aktives Tun Beteiligte die Tatherrschaft verliert oder aus der Hand gibt, kann der durch Unterlassen Beteiligte zum Täter werden.

B hatte aufgrund seiner aktiven Beteiligung die Tatherrschaft. Danach ist die Nötigung des C dem A hier nicht als täterschaftlich verursacht zuzurechnen.

b) Die Rspr. folgt insoweit der **normativen Kombinationslehre** und entscheidet aufgrund einer wertenden Betrachtung nach den Gesamtumständen der Tat über den Täter- oder Teilnehmerwillen. Verfolgt der Beteiligte ein eigenes Interesse am Taterfolg, so handelt es sich um eine täterschaftliche Beteiligung. Lässt er dem Geschehen dagegen ohne innere Beteiligung nur freien Lauf, so kommt nur Beihilfe in Betracht.⁷²

Danach handelte A hier nicht als Täter. Maßgeblich gesteuert wurde das Nötigungsgeschehen von B, der die Tatbestandsverwirklichung in den Händen hielt, während A sie bis zu seinem Eingreifen lediglich ablaufen ließ. Auch unter Berücksichtigung seiner Beteiligung an den vorherigen Misshandlungen war A nur Randfigur des Geschehens ohne eigenes Interesse.

⁷¹ AS-Skript Strafrecht AT 2 (2021), Rn. 53.

⁷² BGH RÜ 2018, 638, 640.

c) Ein Teil der Lit. will demgegenüber nach **Art der Garantpflichten** differenzieren. Der Inhaber einer Obhutsgarantenstellung sei regelmäßig Täter, der Aufsichtsgarant dagegen lediglich Teilnehmer.

Hier traf den A eine Aufsichtsgarantenpflicht aus Ingerenz. Danach scheidet ebenfalls die Annahme von Täterschaft aus.

d) Nach anderer Auffassung stellen Unterlassungsdelikte **Pflichtdelikte** dar, deren Tatbestandserfüllung stets eine Strafbarkeit wegen täterschaftlicher Beteiligung auslöse. Hiernach ist das Unterlassen der Erfolgsverhinderung durch A als täterschaftliches Unterlassen anzusehen.

e) Gegen diese Ansicht spricht, dass die Kategorie der Pflichtdelikte unerheblich ist für die Abgrenzung der Teilnahmeformen. Jede Strafbarkeit setzt die Verletzung eigener Pflichten voraus, daher wäre danach stets von einer Art Einheitstäterschaft auszugehen. Zudem widerspricht die Annahme einer regelhaften Täterschaft bei Garantpflichtverletzungen der Gleichstellungsklausel des § 13. Es ist nicht einleuchtend, warum bei der Beteiligung durch aktives Tun zwischen Täterschaft und Teilnahme zu unterscheiden, bei derjenigen durch Unterlassen aber stets Täterschaft anzunehmen sein soll. Dieser Ansicht kann daher nicht gefolgt werden. Danach ist hier eine täterschaftliche Zurechnung ausgeschlossen.

IV. Danach kommt eine Beihilfe durch Unterlassen zur Nötigung des C durch B gemäß **§§ 240, 27, 13** in Betracht.

1. Das setzt eine vorsätzliche und rechtswidrige Tat des B gemäß § 240 voraus. Wie bereits oben festgestellt, hat B den objektiven Tatbestand der Nötigung erfüllt. B handelte auch vorsätzlich. Die Drohung mit Schlägen war auch zur Erreichung des Zwecks schon wegen der Gefährlichkeit verwerflich.

2. A hatte auch die tatsächliche Möglichkeit und die rechtliche Pflicht gemäß § 13, gegen das Handeln des B einzuschreiten. In diesem Falle wäre die Nötigung des C unterblieben oder zumindest erschwert worden. Danach hat A auch gemäß § 27 Hilfe geleistet.

3. A handelte auch vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

4. Seine Strafe kann jedoch gemäß § 27 Abs. 2 und darüber hinaus gemäß § 13 Abs. 2 gemildert werden.

V. In Betracht kommt auch eine Beihilfe durch Unterlassen zur gefährlichen Körperverletzung gemäß **§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5, 27, 13**.

1. Indem B den C zwang, den Kopf in die Schlinge zu stecken, sodass dieser in Luftnot geriet, hat er ihn mittels eines gefährlichen Werkzeugs und einer das Leben gefährdenden Behandlung vorsätzlich und rechtswidrig körperlich misshandelt.

2. Auch hierzu hat A, wie vorher ausgeführt, durch Unterlassen vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft Hilfe geleistet.

3. Jedoch sind auch insoweit §§ 27 Abs. 2, 13 Abs. 2 anzuwenden.

Ergebnis: A ist strafbar gemäß §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5, 27, 13; 240, 27, 13; 52.

Da die übrigen Ansichten zu derselben Lösung kommen, bedarf es insoweit keiner Stellungnahme.

Da die Fragestellung die Strafbarkeit des B nicht umfasste, kann dies erst hier inzidenter geprüft werden.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

aberratio ictus	121, 123	Feststellungsverzicht	135
Abgrenzung Vorsatz/Fahrlässigkeit	7	Formelle Subsidiarität	143
Abstiftung	85	Freiwilligkeit	114
actio illicita in causa	44, 47	Frische Tat	36
Aggressivnotstand	40	Garantenstellung	11
Allgemeines Lebensrisiko	6	Gehilfenvorsatz	91
Alternativ-Formel	115	Gesamtlösung	102
Alternativvorsatz	10	Gesetzeseinheit	86
Angriff	39	Gleichstellungsklausel	76
Anstiftervorsatz	93	Gleichwertigkeitstheorie	122
Anstiftung	77, 87	Handlung	1
Aufsichtspflichten	14	Heimtücke	66
Aufstiftung	77	Hypothetische Einwilligung	32, 33
Bedingungstheorie	3	Inadäquater Kausalverlauf	6
Beendeter Versuch	112	Intensiver Notwehrexzess	139
Beihilfe	82, 87, 89	Irrtum des Teilnehmers	133
Berufstypisches Handeln	89	Irrtum über die eigene Beteiligung	128
Beschützergaranten	11	Kausalabweichung	5
Bestimmen zur Tat	80	Kausalität	3
Beteiligung am Unterlassungsdelikt	72	Konkretisierungstheorie	121
Beteiligung durch Unterlassen	74	Konkurrenzen	141
Defensivnotstand	40	Körperverletzung mit Todesfolge	26
dolus alternativus	8	Korrektur des Rücktrittshorizonts	113
dolus alternativus/cumulativus	7	Kriminalpolitische Gesichtspunkte	114
Eigenverantwortliche Selbstgefährdung	22, 26	Kumulativer Vorsatz	10
Eingeschränkte Schuldtheorie	132	Lehre vom Rücktrittshorizont	113
Einverständliche Fremdgefährdung	27	Lehre von den negativen Tatbestands- merkmalen	137
Einverständnis	135	Limitierte Akzessorietät	92
Einverständnis/Einwilligung	22	Materielle Gleichwertigkeitstheorie	122
Einwilligung	27	Materiell-objektive Theorie	63, 64, 70
Einwilligungsausschluss	27	Mittelbare Täterschaft	69, 72
Einzelakttheorie	112	Mutmaßliche Einwilligung	29
Einzellösung	102	Niedrige Beweggründe	66
Energieeinsatzformel	72	Normative Kombinationslehre	75
Erforderlichkeit	41	Nötigungsspezifischer Zusammenhang	95
Erlaubnisirrtum	131, 132	Notstand	39
Erlaubnistatbestandsirrtum	131, 132, 135, 140	Notwehr	35
error in obiecto	121	Notwehrexzess	59
error in persona	123		
Fahrlässigkeit	7		
Fehlgeschlagener Versuch	112		
Festnahmerecht	35		

Notwehrlage	39	Sittenwidrigkeit	26
Obhutspflichten	11	Sozialadäquanz	90
Objektive Zurechnung	3, 5, 22	Strenge Schuldtheorie	132, 135
omnimodo facturus	86	Sukzessive Beihilfe	83
Opferschutz	114	Sukzessive Beteiligung	95
Parallelwertung in der Laiensphäre	127	Sukzessive Mittäterschaft	96
Pflichtdelikte	76	Systematik der Tötungsdelikte	66
Psychische Beihilfe	83	Tatbestandsirrtum	126
Psychologisierende Betrachtung	114	Tateinheit	86
Putativnotwehr	140	Tatherrschaft	63, 64, 70
Putativnotwehrexzess	139	Tatherrschaftslehre	70
Rechtfertigende Einwilligung	23, 24, 135	Tatplantheorie	122
Rechtfertigende Pflichtenkollision	48	Überwachungsgaranten	11
Rechtlich missbilligtes Risiko	5	Umstiftung	85
Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte		Unbeendeter Versuch	112
Schuldtheorie	137	Unmittelbares Ansetzen	98
Risikoverringerung	87	Unmittelbares Ansetzen bei Mittäterschaft	101
Rücktritt beim Unterlassungsdelikt	116	Unmittelbares Ansetzen bei mittelbarer	
Rücktritt vom Begehungs- und		Täterschaft	104
Unterlassungsdelikt	112	Unrechtsbewusstsein	136
Schuldtheorie	131	Verbotsirrtum	126
Schutzbereich der verletzten Norm	3	Verteidigung	39
Schwerpunktformel	72	Verteidigungshandlung	39
Selbsthilfe	35	Vorsatztheorie	131
Selbsthilferecht	37	Zweifelsatz	19, 51, 141